

# Ansuchen um Wasserableitung für Trinkwasser

gemäß Art. 3 des LG. vom 30. September 2005, Nr. 7

Stempelmarke zu 16,00 Euro  
Identifikationsnummer

\_\_\_\_\_

und Datum

\_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

An die

Autonome Provinz Bozen – Südtirol  
Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz  
**Amt für nachhaltige Gewässernutzung**  
Mendelstraße, 33  
39100 Bozen (BZ)

PEC:

[gewaessernutzung.risorseidriche@pec.prov.bz.it](mailto:gewaessernutzung.risorseidriche@pec.prov.bz.it)

E-Mail: [gewaessernutzung@provinz.bz.it](mailto:gewaessernutzung@provinz.bz.it)

## STEMPELFREI

Laut DPR. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Anlage B

Art. 16 (öffentliche Körperschaft)

Art. 27 bis (Onlus), laut G. 266/91, Art. 8 und LG 11/93

im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen

anderes \_\_\_\_\_

## Daten der antragstellenden Person

Familienname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

evtl. Hofname \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Steuernummer \_\_\_\_\_

## Für Gesellschaften und andere öffentliche oder private Körperschaften

in der Eigenschaft als:  Präsident/in  ges. Vertreter/in  Bevollmächtigte/r

der Gesellschaft/  
Körperschaft \_\_\_\_\_

mit Sitz in \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

St. Nr. der Gesellschaft/  
Körperschaft \_\_\_\_\_

MwSt. Nr. \_\_\_\_\_



### „Wirtschaftlicher Eigentümer“<sup>1</sup>:

Familienname

Vorname  Geburtsdatum  .  .

Steuernummer

### „Wirtschaftlicher Eigentümer“<sup>1</sup>:

Familienname

Vorname  Geburtsdatum  .  .

Steuernummer

### Weitere Erklärungen

Hiermit erkläre ich, dass die Verpflichtungen zur Einzahlung der Stempelsteuer erfüllt wurden, diese Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und - gemäß Art. 37 des DPR Nr. 642/1972 - 3 Jahre aufbewahrt wird.

(Im Antrag sind die Identifikationsnummer und das Datum der Stempelmarke anzugeben).

#### Mitteilung gemäß Datenschutz

Ich erkläre die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gelesen zu haben, die auf folgender Webseite der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht sind: <http://umwelt.provinz.bz.it/schutz-personenbezogener-daten.asp>. Außerdem erkläre ich, dass alle in diesem Antrag angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Erklärungen, Urkundenfälschungen und der Gebrauch falscher Urkunden strafrechtlich verfolgbar sind.

#### Mitteilung des digitalen Domizils

Ich ersuche, dass die Mitteilungen in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen und erkläre, dass diese Adresse für die Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv sein wird, bzw. dass eine eventuelle Änderung dieser Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird.

#### Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):

*Die Mitteilung des digitalen Domizils ist für Privatpersonen nicht verpflichtend. Falls keine PEC-Adresse angegeben wird, werden alle Mitteilungen per Einschreiben an die Wohnsitzadresse der **antragstellenden Person** gesendet.*

Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

### Anlagen

- Für Interessentschaften, Genossenschaften und Konsortien:* Gründungsakt und Abschrift der Statuten;
- Für Handelsgesellschaften:* Auszug dem Firmenregister
- Für private Trinkwasserleitungen die von Tiefbrunnen gespeist werden:* Grundbuchsatzung des versorgten Gebäudes, positives Gutachten der Gemeinde für Eigenversorgungsanlage im „Inselbetrieb“
- Qualitätsurteil (anzufordern bei jeweils zuständigen Sanitätseinheit Dienst für Hygiene und öff.Gesundheit; (Rechtzeitige Anfrage stellen!).

**Ausgefüllter Fragebogen zum Sammelgenehmigungsverfahren**

- Projekt:** Das von einem zur freien Berufsausübung befugten Freiberufler (Ingenieur, Architekten, Agronomen, Forstsachverständigen, Geometer oder Perito) erstellte Projekt muss digital unterzeichnet werden und mit Datum versehen sein. Zusätze und Varianten müssen vom ursprünglichen Projekt durch ein neues Datum und Angabe der Version unterscheidbar sein.

Das Projekt muss folgende Kriterien erfüllen:

Dateien in PDF Format. Maximale Größe einer jeden Datei 4 MB. Die grafischen Anlagen dürfen max. im Format DIN A1 erstellt werden mit Druckereinstellung für das Format DIN A1.

- ◆ Der Dateiname beschreibt den Inhalt (zum Beispiel: „1-Technischer-Bericht.pdf“; 2-Lageplan-5000.pdf).
- ◆ Georeferenzierte SHP-File (ETRF\_1989\_UTM-Zone\_32N) für die Fassungsstellen, Reservoir, Übergabestellen von oder zu anderen Wasserleitungen (point) und Leitungen (polyline), Versorgungsgebiet (polygon)
- ◆ Die Dateien müssen in einem einzigen Ordner abgelegt sein.

**Technischer Bericht** mit folgendem Inhalt:

- Beschreibung der geplanten Bauwerke und Begründung für die vorgeschlagene Lösung;
- Derzeitiger Wasserbedarf im Sinne von Art. 14 des Wassernutzungsplanes und Wasserverfügbarkeit (aufgrund von Schüttungsmessungen in verschiedenen Jahreszeiten und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter) auch von bereits bestehenden Wasserbezugsquellen
- Beschreibung, Bemessung und Funktion der geplanten Bauten (Fassungsanlagen, Tiefbrunnen, Behälter, Zubringer- und Verteilerleitung, Druckunterbrechereinrichtungen, eventuelle Pumpenanlagen und Aufbereitungsanlagen)
- Beschreibung der vorhandenen Wasserversorgungsanlage, der entsprechenden Wasserableitungen und der erlassenen Wasserkonzessionen
- technische Vorschriften, Werte und eventuelle Literatur, die für den Entwurf maßgebend waren;
- die Beschreibung der wichtigsten Baustoffe;

- Übersichtslageplan:** mit Fassungsstellen, Tiefbrunnen, anderen Bauten, Zubringen- und Verteilerleitungen und mit einem Kreis alle Überquerungen (Unterquerungen) von öff. Gewässern .

- Katastermappe:** mit Fassungsstellen, Tiefbrunnen, anderen Bauten, Zubringen- und Verteilerleitungen und mit einem Kreis alle Überquerungen (Unterquerungen) von öff. Gewässern .

- Lageplan mit Höhenangaben:** für das Wasserfassungsgebiet, für die evtl. Gewässerquerungen und Verlegungen im Bannstreifen von Demanialgewässern (Maßstab 1:200- 1:500)

- Längsprofil:** für neue oder erneuerte Zubringerleitungen und druckrelevante Hauptleitungen in der Verteilung in geeignetem Maßstab mit statischen und hydrodynamischen Drucklinien, Distanzen und Koten, sowie Angabe der Bauten und Anlagen. Für die hydrodynamische Drucklinie müssen die Druckverluste in Bezug auf den verwendeten Rohrtyp, Rohrdurchmesser und maximal vorgesehener Wasserdurchfluss angegeben sein. Druckstoßangabe bei besonders druckstoßanfälligen Leitungsabschnitten .

- Grundriss, Längs- und Querprofile:** in angemessenem Maßstab der Bauwerke und Anlagen mit den jeweiligen Armaturen und Zubehör, für
- die Fassungsstellen,
  - Quellsammelschächten,
  - Brunnenaufbau (Schnitt), Brunnenvorschächte, Förderanlagen,
  - eventuelle Reservoir,
  - Druckunterbrechungsschächte u. andere Sonderbauten,
  - eventuelle Aufbereitungsanlagen,
  - für jede Überquerung oder Unterquerung, sowie für den Verlauf der Wasserleitungen im Bannstreifen von öff. Gewässern

- hydraulische Berechnung der Durchflusssktion:** für die Überquerungen von öffentlichen Gewässern (auf Anfrage)

**überschlägiger Kostenvoranschlag**

- Hydrogeologische studie** Bei öffentlichen Trinkwasserleitungen ist es notwendig, eine hydrogeologische Studie für die Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes einzureichen, welche von einem zur freien Berufsausübung befugten Geologen unterschrieben ist und die nach den Richtlinien des Amtes für nachhaltige Gewässernutzung erstellt werden muss.

- Im Falle von Anträgen für die Neuerteilung von verfallenen Wasserkonzessionen, für welche kein termingerechter Antrag gestellt wurde, müssen für den Anlagenbestand die für die Konzessionserneuerung vorgesehenen Unterlagen beigelegt werden: „Wasser - Erneuerung

einer bestehenden Wasserkonzession“, abrufbar unter:

[Dienst | CIVIS, das neue Südtiroler Bürgernetz: Wasser - Erneuerung einer bestehenden Wasserkonzession](#)

Sind keine genehmigungspflichtigen Änderungen der ursprünglichen Anlage vorhanden, sind die obgenannten Projektunterlagen für neue Wasserkonzessionen nicht erforderlich.

- Kopie des Erkennungsausweises (*falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist*)

#### **<sup>1</sup> Begriffsbestimmung „wirtschaftlicher Eigentümer“:**

- Wenn die Konzessionsinhabende Person eine **natürliche Person** ist, so entspricht der „wirtschaftliche Eigentümer“ der natürlichen Person, die den Genehmigungsantrag stellt.

- Wenn es sich um eine **Interessenschaft, Genossenschaft oder Konsortium** handelt, gilt als „wirtschaftlicher Eigentümer“ die natürliche Person (oder die natürlichen Personen), welche die gesetzliche Vertretung, die Verwaltung oder die Geschäftsführung der Gesellschaft innehat.

- Falls der Konzessionsinhaber **eine Körperschaft oder eine juristische Person ist:**

Zur Ermittlung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ von Kapitalgesellschaften wird auf den Art. 20. Absätze 2, 3 und 5 des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der „wirtschaftliche Eigentümer“ ist die natürliche Person, die zu mehr als 25 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt ist, oder die natürliche Person, die über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder über Dritte zu mehr als 25 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt ist. Falls die Prüfung der Unternehmensstruktur die Ermittlung der natürlichen Person(en), die direkt oder indirekt Eigentümer der Körperschaft ist/sind, nicht zulässt, gilt als „wirtschaftlicher Eigentümer“ die natürliche Person, die die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung hält, oder die natürliche Person, die genügend Stimmen hält, um einen beherrschenden Einfluss in der Gesellschafterversammlung auszuüben, oder die natürliche Person, die aufgrund besonderer vertraglicher Bindungen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Lässt sich der „wirtschaftliche Eigentümer“ anhand der vorgenannten Kriterien nicht eindeutig ermitteln, so gilt als „wirtschaftlicher Eigentümer“ die natürliche(n) Person(en), die die gesetzliche Vertretung, die Verwaltung oder die Geschäftsführung der Gesellschaft innehat/innehaben. Zur Ermittlung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ einer privaten juristischen Person wird auf Art. 20, Absatz 4 des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der „wirtschaftliche Eigentümer“ ist der Gründer, sofern er lebt, die Begünstigten, sofern identifiziert oder leicht identifizierbar, die Inhaber von Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsbefugnissen. Zur Ermittlung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ von Trusts und ähnlichen Rechtsinstituten wird auf Art. 22, Absatz 5, erster Satz des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der „wirtschaftliche Eigentümer“ ist der Gründer oder die Gründer, der Treuhändler oder die Treuhändler, der Protektor oder die Protektoren, der Begünstigte oder die Begünstigten und die anderen natürlichen Personen, die die Kontrolle über den Trust oder über das ähnliche Rechtsinstitut oder über die Vermögensgegenstände des Trusts oder des ähnlichen Rechtsinstitutes ausüben.

#### **Kurze Bemerkung zum Ablauf des Verfahrens:**

Nach der Einreichung des Konzessionsgesuches mit den notwendigen Unterlagen prüft der für die Behandlung des Gesuches zuständige Sachbearbeiter/in des Amtes für nachhaltige Gewässernutzung das eingereichte Gesuch und Projekt und leitet das UVP-Sammelgenehmigungsverfahren ein.

Die Zulassung des Gesuchs zum Verfahren erfolgt mit Verordnung des Amtsdirektors, mit welcher u.a. das Datum und der Ort des Ortsaugenscheins, sowie die Frist für eventuelle Einsprüche enthalten sind;

Die Verordnung wird für 15 Tage in den betroffenen Gemeinden und im Amt selbst veröffentlicht. Während dieses Zeitraums kann jeder in das Projekt beim Amt für nachhaltige Gewässernutzung Einsicht nehmen. Eventuelle Einsprüche gegen das Gesuch müssen schriftlich innerhalb der festgesetzten Frist (1 Tag vor dem Ortsaugenschein) bei der Gemeinde oder beim Amt für nachhaltige Gewässernutzung eingereicht werden.

Der Gesuchsteller/Die Gesuchstellerin oder ein von ihm/ihr beauftragter Vertreter/ beauftragte Vertreterin muss beim Ortsaugenschein anwesend sein und es sind die zuständigen Ämter vertreten. Es kann weiters jeder Interessierte daran teilnehmen und seine Bemerkungen und Stellungnahmen vorbringen.

Konkurrierende Gesuche (technisch unvereinbare Gesuche) sind innerhalb von 30 Tagen ab Ortsaugenschein zulässig (ausgenommen Grundwasserentnahmen). Sie werden mit dem gleichen Verfahren behandelt und am Ende des Untersuchungsverfahrens gemeinsam bewertet und einem Gesuch wird dann der Vorzug gegeben. Ausschlaggebend dafür ist die rationellste Nutzung der Gewässer in Hinsicht im wesentlichen auf die Kriterien Bedarfsdeckung, Vermeidung der Wasserverschwendung und Eigenschaften des Gewässers

Nach der Bewertung eventuelle eingereicherter Einsprüche, der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens und nach Ausstellung, falls vorgesehen, des Gutachtens der Dienststellenkonferenz im Umweltbereich, wird das Konzessionsdekret mit allen notwendigen Bedingungen und Auflagen erlassen. Nach Einzahlung der Stempelgebühren von Seiten des Gesuchstellers und nach Hinterlegung einer eventuell notwendigen Kautions, wird das Dekret im Amtsblatt veröffentlicht und an die am Verfahren Beteiligten zugestellt.

Der Gesuchsteller/Die Gesuchstellerin erhält mit dem Konzessionsdekret eine vidimierte Projektkopie, die für den Antrag der eventuell notwendigen Baukonzession verwendet werden muss.